

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1977/1978)

» Dok. S/617/77 (AL 6) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 26. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sieht in Artikel 20 vor, daß bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Die für den betreffenden Kontingentszeitraum geltende Kontingentsmenge beträgt 310 000 hl, davon 180 000 hl für Wein in Großbehältnissen und 130 000 hl für Wein in Flaschen. Die Weine in Großbehältnissen müssen bestimmte Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen. Die Weine in Flaschen müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden. Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendeten Preise müssen jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Gemeinschaft für diese Weine geltenden Referenzpreise. Diesen Weinen muß eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigelegt sein, die dem im Anhang D zu dem betreffenden Abkommen enthaltenen Muster entspricht.

Bis zum Inkrafttreten des Kooperationsabkommens ist nach Artikel 13 des verlängerten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien²⁾ im folgenden „Interimsabkommen“ genannt, diese Zollmaßnahme vorzeitig anzuwenden, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1977. Somit sind die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 zu eröffnen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern³⁾ ist der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in den Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitgehend berücksichtigt wird, ist diese

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2 und ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975, S. 2

Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Algerien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind, und selbst stichhaltige Einfuhr-Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmengen in Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 50 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheb-

lichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 werden Gemeinschaftszollkontingente für folgende Waren mit Ursprung in Algerien bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingents- menge
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: C. andere: — Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Ain Bessem-Bouira, Medea, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux de Tlemcen mit einem Gehalt an Alkohol von bis zu 15°: — in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern	130 000 hl 180 000 hl.

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 164/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

3. Damit diese Weine in den Genuß dieser Zollkontingente kommen, müssen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Weine angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 und in den darauffolgenden Texten genannten und für diese Weine geltenden Referenzpreise frei Grenze.
4. Die in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern gestellten Weine müssen folgenden Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen:
 - a) die Behältnisse müssen für die Beförderung der Weine geeignet und lediglich diesem Zwecke vorbehalten sein;
 - b) die Behältnisse müssen vollständig gefüllt sein;
 - c) die Behältnisse müssen verschlußsicher sein, so daß gewährleistet ist, daß während der Beförderung oder Lagerung keine anderen als die von den algerischen Behörden oder von den Behörden der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß überwachten Behandlungen vorgenommen werden können;
 - d) jedes Behältnis muß so etikettiert sein, daß die darin enthaltene Weinsorte erkennbar ist;
 - e) die Beförderung dieser Weine darf nur in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 Hektolitern erfolgen.
5. Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen algerischen Behörde entsprechend dem in Anhang enthaltenen Muster erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigelegt sein.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaaten	Weine mit Ursprungsbezeichnung in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	zwei Litern oder weniger	mehr als zwei Litern
Benelux	10 800	14 200
Dänemark	6 500	9 400
Deutschland	13 000	19 000
Frankreich	13 000	19 000
Irland	4 400	4 800
Italien	6 500	9 400
Vereinigtes Königreich	10 800	14 200
Insgesamt	65 000	90 000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 65 000 bzw. 90 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Abs. 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1978 ... v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröff-

neten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. المصدر - Eksportør - Ausfuhrer - Exporter - Exportateur - Esportatore - Exporteur:	2. الرقم - Nummer - Nummer - Nummer - Numéro - Numero - Nummer	00000	
4. المرسل اليه - Modtager - Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinataro - Geadresseerde:	3 (Ursprungsbezeichnung garantierende Stelle)		
6. وسيلة النقل - Transportmiddel - Beförderungsmittel - Means of transport - Moyen de transport - Mezzo di trasporto - Vervoermiddel:	5. شهادة التسمية الأصلية CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG		
8. مكان الاقراغ - Losningssted - Entladungsort - Place of unloading - Lieu de déchargement - Luogo di sbarco - Plaats van lossing:	7. (Ursprungsbezeichnung)		
9. الأنواع والأرقام ، عدد ونوع الطرود Mærker og numre, kollienes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numeros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. الوزن الخام Bruttovægt Rohgewicht Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. لترات Liter Liter Litres Litres Litri Liter	
12. لترات (بالحروف) - Liter (i bogstaver) - Liter (in Buchstaben) - Litres (in words) - Litres (en lettres) - Litri (in lettere) - Liter (voluit):			
13. تأشيرة الهيئة المرسله - Påtegning fra udstedende organ - Bescheinigung der erteilenden Stelle - Certificate of the issuing authority - Visa de l'organisme émetteur - Visto dell'organismo emittente - Visum van de instantie van afgifte:			
14. تأشيرة الجمارك - Toldstedets attest - Sichtvermerk der Zollstelle - Customs stamp - Visa de la douane - Visto della dogana - Visum van de douane	(Oversættelse se nr. 15 - Übersetzung siehe Nr. 15 - see the translation under No 15 - Voir traduction au n° 15 - Vedi traduzione al n. 15 - Zie voor vertaling nr. 15)		

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i området og ifølge algerisk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: » «.
Alkohol tilsat denne vin er alkohol fremstillet af vin.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk gewonnen wurde und ihm nach algerischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird.

Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of and is considered by Algerian legislation as entitled to the designation of origin '.....'.

The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de et est reconnu, suivant la loi algérienne, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».

L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di ed è riconosciuto, secondo la legge algerina come avente diritto alla denominazione di origine «.....».

L'alcole aggiunto a questo vino è alcole di origine vinica.

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van en dat volgens de Algerijnse wetgeving de benaming van oorsprong „.....“ erkend wordt.

De aan deze wijn toegevoegde alcohol is alcohol, uit wijn gewonnen.

16. (1)

يحتفظ بهذه الخانة لبيانات أخرى من الدولة المصدرة

(1) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

(1) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(1) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.

(1) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.

(1) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.

Finanzbogen

Datum: 25. März 1977

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120

2. Bezeichnung des Vorhabens: Verordnung zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung aus Algerien (1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978)

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 und 113

4. Ziele des Vorhabens: Ausführung einer Abkommensverpflichtung – Abkommen EWG/Algerien –

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr ()
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/ Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			
	Jahr	Jahr	Jahr

5.0.1 Vorausschau Ausgaben

5.1.1 Vorausschau Einnahmen

5.2 Berechnungsmethode:

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs: ex 22.05 C

Kontingentsmenge: 310 000 Hl

Kontingentszollsatz: frei

Zollsatz des Gemeinsamen Zolldarfs: 14 RE/Hl bis 19 RE/Hl

Einnahmeverlust: (Schätzung) 0 bis 4 600 000 RE je nach Nutzung der Kontingente

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja/Nein

6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt Ja/Nein

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts Ja/Nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja/Nein

Anmerkungen:

Begründung

1.1 Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu schließende Abkommen sieht in seinem Artikel 20 die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingentes für die zollfreie Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Weinen mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des GZT, mit Ursprung in Algerien, vor. Die Kontingentsmenge ist durch das Abkommen festgesetzt und beträgt 310 000 hl, davon 180 000 hl für Wein in Großbehältnissen und 130 000 hl für Wein in Flaschen. Um die Vorteile dieser Maßnahme zu erhalten, müssen die Weine in Großbehältnissen bestimmte Voraussetzungen für die Aufmachung erfüllen, und die Weine in Flaschen müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden.

1.2 Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens sieht das Interimsabkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien die vorzeitige Anwendung dieser Tarifmaßnahme vor.

Somit ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 zu eröffnen.

2.1 Die Vorschriften der Verordnung sehen – wie üblich – die Aufteilung jeder der beiden Kontingentsmengen in zwei Raten vor, wobei die jeweils erste Rate auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Die Aufteilung der ersten Rate gründet sich gewöhnlich auf die statistischen Daten der letzten drei Jahre und auf die Vorausschätzungen für den in Betracht kommenden Zeitraum.

2.2 Für den vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind, und selbst Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung in Quoten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

3. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung des vorstehend beschriebenen Gemeinschaftszollkontingentes zu billigen.

Dieses Abkommen, das bis zum 30. Juni 1977 gilt, wird sicher für einen neuen Zeitraum von einem Jahr verlängert.